



# GEMEINDEAMT AINET

Ainet 90, 9951 Ainet, BEZIRK LIENZ

Tel: 04853 / 6300, FAX: DW-16,

E-Mail: [gemeinde@ainet.gv.at](mailto:gemeinde@ainet.gv.at)

GZL: 004-01-06-3/2024

Ainet, den 19.12.2024

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainet hat in seiner **Sitzung vom Donnerstag, den 12.12.2024** unter Pkt. 3) der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

P. 3) **Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ainet im Bereich der Grundstücke Gp. 427/1 und 542, KG Ainet (Betriebsansiedelung Fa. Rieder):**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass für die geplante Betriebsansiedelung der Firma Rieder GmbH & Co KG in der Gemeinderatssitzung vom 4. September die Umwidmung entsprechender Teilflächen sowie die Erlassung eines Bebauungsplanes bereits beschlossen wurden, jedoch der Akt von der Aufsichtsbehörde unter Hinweis auf eine erforderliche (geringfügige) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zurückgestellt wurde.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ainet, gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, i.d.g.F., den vom örtlichen Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ainet vom 05.12.2024, GZL. 3150ruv/2021, durch vier Wochen hindurch **vom 19.12.2024 bis einschließlich 16.01.2025** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

*Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 427/1 und 542 KG Ainet von derzeit „weißer Bereich“ bzw. „Landwirtschaftlich wertvolle Freihaltefläche (FL)“ gem. § 27.2 h TROG 2022 in künftig baul. Entwicklung vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung G 31: „Beschreibung: Neues Gewerbegebiet Ainet. Bereich zwischen G 30 und G 29 soll sich nach Bedarf von Nordwesten (neue größere Gewerbe- und Industriebetriebe) bzw. von Südosten (mögliche Erweiterung der Firma Testtec) her sukzessive schließen; ansonsten wie in G 30 beschrieben. Widmungsvoraussetzungen und Widmungsbedingungen: Wie in G 30 beschrieben.“ gem. § 31.1 e, i TROG 2022 entsprechend dem Planentwurf.*

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Auch diese Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:



Frau Berta STALLER

Angeschlagen am: 19.12.2024

Abzunehmen am: 17.01.2025

Abgenommen am: